

**Studien- und Prüfungsordnung
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
für den Bachelor-Teilstudiengang
Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik
im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik**

Aktualisierte Fassung durch Senatsbeschluss 24. Januar 2018, zuletzt geändert am 22. Januar 2019

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 8. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM vom 27. April 2015) beschlossen.

Die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. Januar 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienfächer im künstlerischen Teilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, Prüfungsformen, Praktika
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Hochschulprüfungen

- § 19 Außerordentliche Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- § 23 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 26 Orientierungspraktikum
- § 27 Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Hochschulgrad und Bachelorurkunde
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 32 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Der Teilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik kann nur in Verbindung mit dem Fach Musik im Rahmen des Studiengangs Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studiert werden.

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen und wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen, wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Auf ihrer Grundlage werden Leistungspunkte vergeben. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß die zu prüfende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Während einer Beurlaubung können grundsätzlich keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Während einer Beurlaubung können lediglich Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (4) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt bzw. die Zulassung zum Studiengang bei Nichtbestehen erlischt, sind grundsätzlich von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz/Populärmusik beträgt sechs Semester. Der Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz/Populärmusik umfasst 78 ECTS-Credits. Hiervon entfallen 6 ECTS-Credits auf die Fachdidaktik.
- (2) Das Studium umfasst neben dem Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz/Populärmusik:
 1. das Fach Musik (138 ECTS-Credits, davon 8 ECTS Fachdidaktik),
 2. das Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium, das 18 ECTS-Credits einschließlich des dreiwöchigen Orientierungspraktikums umfasst. Näheres hierzu regeln die §§ 22 und 26,
 3. Der Bachelorarbeit (6 ECTS-Credits).Die einzelnen Module sind in Anlage II dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (3) ECTS-Credits können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Credits auf die einzelnen Module wird in Anlage I (Studienpläne) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität geregelt.
- (4) Mastermodule des Verbreitungsfaches Jazz/Populärmusik können vorgezogen werden, wenn im Fach Musik des Bachelorstudiums mindestens 70 ECTS-Credits erworben wurden. Studierende, die einen Teil des Schulpraxissemesters im Ausland absolvieren, können diesen Aufenthalt während des Bachelors absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt sollte in den letzten beiden Semestern des Bachelors angesiedelt sein. Das sich anschließende 4-wöchige Praktikum an einer baden-württembergischen Schule und die seminaristischen Begleitveranstaltungen müssen im Master situiert sein.

§ 5 Studienfächer im künstlerischen Teilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik

- (1) Das Hauptinstrument im Künstlerischen Teilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können studiert werden:
 - Jazz-Klavier
 - Jazz-Gesang
 - Jazz-Gitarre
 - Kontrabass bzw. E-Bass
 - Saxophon, Trompete, Posaune
 - Schlagzeug
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Teilstudiengangs; sie gewährleisten eine umfassende künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Nebeninstrument Jazz

- Jazz-Theorie I
- Jazz-Gehör I
- Arrangement I
- Jazz-Ensemble VF
- Module der Fachdidaktik Jazz I

(3) Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

§ 6 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I).
- (2) Die Studienpläne enthalten Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich. Für das wissenschaftliche Hauptfach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, die nicht im Studienplan enthalten sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptfach des Studiengangs stehen, können bei entsprechendem Nachweis im Wahlbereich bzw. in Wahlbereichen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor, ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Hauptfachlehrer.
- (4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prorektor.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Hauptinstrument, Klavier, Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt, in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: Findet in den musikalisch-theoretischen Fächern, Musikwissenschaft und Musikpädagogik statt und wird in der Regel als Vortrag abgehalten.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer zugehörigen Lehrveranstaltung erworben wurden (z.B. Korrekturstunde, Tutorium).
- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch auch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik entspricht dies 45 Minuten.

§ 8 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Für das Wissenschaftliche Hauptfach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Fachlehrerin bzw. Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 9).

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Veranstaltungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Anrechenbarkeit wird durch Angabe des Leistungsnachweises (Note bzw. erfolgreiche Teilnahme) sowie durch das datierte Testat des Dozenten beglaubigt. Das Testat erfolgt in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit für das jeweils laufende Semester.
- (2) Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, künstlerischen, praktischen oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (3) Leistungsnachweise können zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 240 Credits.

² Während des Studiums sind ECTS-Credits zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Credits zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- 6 (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- 7 (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- 8 (3) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 11 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorteilstudiengang Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik und den Bachelorteilstudiengang Musik erlischt, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person³ der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart auf Antrag der zu prüfenden Person.⁴ Der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien erlischt, wenn das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber die Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig

³ Alternativ kann an dieser Stelle der Prüfungsausschuss als Gesamtgremium vorgesehen werden, dann müssen solche Anträge aber auch vom Gesamtgremium entschieden werden.

⁴ Diese Regelung ist optional und kann gestrichen werden, wenn eine Begrenzung der maximalen Studiendauer nicht gewünscht ist.

zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Benotete Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen bzw. Prüfern zusätzlich Zwischenwerte in Dezimalschritten gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Wenn sich eine Prüfungsnote (Fachnote) aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut

von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von über 4,0	=	5	nicht ausreichend

- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; er kann den Vorsitz auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen die Vertreterin bzw. der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 Prüfungskommissionen

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät II bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung sowie der abschließenden Modulprüfungen in den Pflichtfächern Hauptinstrument besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei hauptamtlichen Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Wird die Bachelorarbeit in Form der Lecture-Recitals erbracht, so besteht die Prüfungskommission aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei hauptamtlichen Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs, wird die Bachelorarbeit in Form der schriftlichen Arbeit erbracht, so besteht die Prüfungskommission aus der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema vergeben hat, und einer bzw. einem weiteren hauptamtlichen Lehrerin bzw. Lehrer möglichst des betreffenden Fachs, wird die Bachelorarbeit in Form der weiteren Form erbracht, so besteht die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens einer bzw. einem hauptamtlichen Lehrerin bzw. Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (3) Der Prüfungskommission können andere Lehrerinnen bzw. Lehrer angehören, soweit Lehrerinnen bzw. Lehrer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bzw. einem bestimmten Prüferin bzw. Prüfer

besteht nicht. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person gehört der Prüfungskommission an.

- (4) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer des betreffenden Faches.
- (5) Bei schriftlichen Teilen von Hochschulprüfungen gehört der Prüfungskommission eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter an.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Modulprüfung, zur Zwischenprüfung sowie zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart im betreffenden Bachelorteilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Lehramtsstudiengang nicht verloren hat,
3. mindestens 180 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorweisen kann,
4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelorteilstudiengang oder für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten⁵ Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden. Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang Verbreiterungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik oder für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart bekannt gegeben.

⁵ Der Begriff „verwandt“ bedeutet, dass es sich um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handeln muss (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).

§ 16 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, Prüfungsformen, Praktika

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch künstlerisch-praktische, schriftliche oder mündliche Leistungen (z.B. Künstlerischer Vortrag, Hausarbeit, Referat, Portfolio, Testat) oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (6) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig mit der Sache oder Fragestellung angemessenen Methoden bearbeiten können.
- (7) Eine Hausarbeit kann von jeder am Studiengang beteiligten prüfenden Person ausgegeben und betreut werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die unbenoteten Leistungsnachweise bestanden („mit Erfolg teilgenommen“) sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen sowie die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

- (4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenem Wiederholungsprüfung sind an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfungen entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der bzw. des beteiligten Fachlehrerin bzw. Fachlehrers.
- (3) Hat eine zu prüfende Person eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

II. Hochschulprüfungen

§ 19 Außerordentliche Zwischenprüfung

Bei nicht ausreichenden Leistungen im Hauptinstrument kann der verantwortliche Lehrer beim zuständigen Prorektor eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom zuständigen Prorektor zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der zuständige Prorektor. Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 15-20 Minuten haben. Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen. Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert. Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.

§ 20 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der studierten Fächer und der bildungswissenschaftlichen Studienanteile in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Es gelten die Regelungen der SPO Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik der HMDK (siehe dort § 21).

§ 22 Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium

Es gelten die Regelungen der SPO Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik der HMDK (siehe dort § 22).

§ 23 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Prorektorin bzw. beim Prorektor für Lehre, die bzw. der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn eine zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der zu prüfenden Person bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der

aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die zu prüfende Person hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 25 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Künstlerischen Hauptinstrument sind grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor zu stellen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Orientierungspraktikum

Es gelten die Regelungen der SPO Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik der HMDK (siehe dort § 26).

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Es gelten folgende Regelungen:

1. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung vergeben werden.
2. Nach der Vergabe des Themas durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die zu prüfende Person die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

3. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
4. Wird die Bachelor-Arbeit in Form des Lecture-Recitals absolviert, so ist sie bis zum 10. Mai (bei Prüfung im Sommersemester) bzw. 10. Dezember (bei Prüfung im Wintersemester) des betreffenden Semesters anzumelden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in Form eines Lecture-Recitals, einer wissenschaftlichen Arbeit, in Form eines Überblicksmoduls Musikgeschichte mit abschließender mündlicher Prüfung oder in Form einer künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik erbracht; im letztgenannten Fall enthält sie einen erläuternden schriftlichen Kommentar. Detaillierte Bestimmungen zu den genannten Formen der Bachelorarbeit finden sich in den Modulbeschreibungen (Anlage II).
- (3) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende bzw. Prüfender jede bzw. jeder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor berechtigt, ferner jede bzw. jeder akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, der bzw. dem die Prüfungsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde. Das Thema wird in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikvermittlung oder Musiktheorie gewählt und von der Professorin bzw. dem Professor vergeben. Darüber hinaus gilt, dass für die Bachelorarbeit in Form der künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik ausschließlich eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor der Fächer Komposition oder Musiktheorie der verantwortliche Ansprechpartner ist bzw. für die Form des Überblicksmoduls Musikgeschichte die Themen in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachs Musikwissenschaft gewählt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene Fähigkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen fach- und sachgerecht mit den angemessenen Methoden zur Lösung eines fachbezogenen Problems reflektiert einzusetzen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 2 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 6 ECTS-Credits (bzw. 180 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, von der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben ei-

nem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

- (8) Wird die Bachelorarbeit in Form der einer wissenschaftlichen Arbeit oder in Form einer künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik angefertigt, so ist sie innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 in zwei fest gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

- a. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
- b. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- c. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

- (9) Die Bachelorarbeit wird mit einer der in § 16 genannten Noten bewertet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

- (10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Es gelten die Regelungen der SPO Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik der HMDK(siehe dort § 28).
- (2) Die Note im Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer bzw. Fächerkombinationen:
 - a. Hauptinstrument (Note der abschließenden Modulprüfung)
 - b. Nebeninstrument (Note der abschließenden Modulprüfung)
 - c. Jazz-Theorie I
 - d. Jazz-Gehör I
 - e. Arrangement I

- (3) Für die Ermittlung der Endnote im Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik zählt die Note im Hauptinstrument dreifach, die Noten der übrigen Fächer (gemäß § 28(2) b.-e.) je einfach.

§ 29 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“)

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 31 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 32 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modul-Prüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 34 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Lehramtsstudium nach einer älteren Version dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 31.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Modularisierten Studiengang Schulmusik der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart vom 11. November 2009 gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) und die entsprechenden Prüfungsordnungen der jeweiligen Universitäten außer Kraft.

Stuttgart, den 11. Juli 2015, zuletzt aktualisiert am 30. Januar 2019

Dr. Regula Rapp
Rektorin

Anlagen

- I. Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan Verbreiterungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte